



HVBG

HVBG-Info 08/1984 vom 15.05.1984, S. 0039 - 0041, DOK 375.3/017-SG

Kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der unfallbedingten Irritation eines Naevus (Muttermal) und der Entstehung eines malignen Melanoms - Urteil des SG Itzehoe vom 22.11.1983 - S 1 U 52/83

Kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der unfallbedingten Irritation eines Naevus (Muttermal) und der Entstehung eines malignen Melanoms;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 22.11.1983 - S 1 U 52/83 -

1. Nach neuerer wissenschaftlicher Ansicht besteht zwischen der unfallbedingten Irritation eines Naevus (Muttermal) und der Entstehung eines malignen Melanoms grundsätzlich kein ursächlicher Zusammenhang.
2. In der gesetzlichen Unfallversicherung fehlt eine dem § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG entsprechende Rechtsvermutung. Dementsprechend ist die Kausalität zwischen den Unfallfolgen und dem eingetretenen Tod unabhängig vom Verfahren gegenüber dem Verletzten im Hinterbliebenenrenteverfahren neu zu prüfen.
Fundstelle: Breithaupt 1984, S. 208-212